

Sonderrundschreiben

LANDES-
ZAHNÄRZTEKAMMER
BRANDENBURG



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verschiebung des Termins zur Wahl der Kammerversammlung

Verschiebung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge

Aufgrund der verzögerten Versendung des Zahnärzteblatts Brandenburg konnte die Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht rechtzeitig, zehn Wochen vor dem Wahltag § 11 Absatz 2 der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, erfolgen.

Der Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahltermin mussten verschoben werden.

Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg hat daher in seiner Vorstandssitzung am 6. November 2015 beschlossen:

Der neue Termin zur Wahl der Kammerversammlung für die siebte Legislaturperiode ist nun der

20. Januar 2016.

Der Wahlleiter fordert daher bis spätestens

25. November 2015

zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Cottbus, 6. November 2015

Dipl.-Stom. Jürgen Herbert
Präsident

Peter Rhein
Wahlleiter



Amtliche Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Bekanntmachung des Vorstandes

zur Änderung des Wahltages der Kammerversammlung für die siebente Legislaturperiode 2016 bis 2020

Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg hat beschlossen:

Die Wahl zur Kammerversammlung erfolgt in Form einer Briefwahl bis zum

20. Januar 2016, 17:00 Uhr.

Erste Bekanntmachung des Wahlleiters

zur Wahl der Kammerversammlung für die siebente Legislaturperiode 2016 bis 2020

Für die Kammerwahl im Land Brandenburg nach § 11 (2) der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg vom 18. Februar 2003 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weise auf ihre Voraussetzungen hin:

Gemäß HeilBerG des Landes Brandenburg vom 28. April 2003, zuletzt geändert am 5. Dezember 2013, § 13 (2) sind für die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg voraussichtlich 55 Mitglieder zu wählen.

Die Wahlvorschläge gemäß § 11 der Wahlordnung müssen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter) bis spätestens

25. November 2015, 18:00 Uhr,

unter nachfolgender Anschrift zugegangen sein:

Landes Zahnärztekammer Brandenburg
z. H. des Wahlleiters Herrn Rhein
Postanschrift: Postfach 10 07 22
03007 Cottbus
Hausanschrift: Parzellenstraße 94
03046 Cottbus.

Die Voraussetzungen für einen wirksamen Wahlvorschlag ergeben sich aus folgenden Bestimmungen der Wahlordnung der LZÄKB:

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige gemäß § 11 HeilBerG, der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage

1. infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 59 Abs. 1 Nummer 3 HeilBerG).
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

§ 12 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenvorschlag eingereicht werden. Die Wahlvorschläge können einen Namen tragen.

(2) Die Listen müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift enthalten.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer zur Kammerversammlung wahlberechtigt ist und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich, sie ist dem Wahlvorschlag hinzuzufügen.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 15 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Die Unterschriften sind persönlich mit Vor- und Zunamen vorzunehmen. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Dem Wahlausschuss sind die Originallisten vorzulegen. Der Unterschrift muss Name, Vorname und private Adresse in lesbarer Form beigefügt sein.

(5) Jeder Unterzeichner darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(6) Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(7) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.

Peter Rhein
Wahlleiter

